

Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Errichtung und den Erwerb neuer selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbauförderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA, S. 814) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Barleben fördert die Errichtung neuer selbst genutzter Eigenheime nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ziel der Förderung ist es natürlichen Personen die Schaffung neuen Wohneigentums zu ermöglichen und die Zuwanderung nach Barleben zu unterstützen.

§ 1

Freiwillige Leistungen

Die Gemeinde Barleben stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse zur Verfügung. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden neu geschaffene Eigenheime, die durch den Bauherrn/Käufer mindestens zehn Jahre selbst bewohnt werden.

Neu geschaffen ist ein Eigenheim, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Bau begonnen wurde.

Eigenheime dienen ausschließlich dem Wohnen. Für die Förderung unschädlich ist eine gewerbliche Nutzung (z. B. Arbeitszimmer, Einliegerwohnung), wenn dafür 40% der Nettogrundfläche nicht überschritten wird.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die beabsichtigen, ein Eigenheim neu zu errichten. Ebenfalls antragsberechtigt sind natürliche Personen, die neues Wohneigentum in Form eines Eigenheims von einem Bauträger erwerben.

§ 4

Förderart und Förderhöhe

Für die Errichtung eines neu geschaffenen Eigenheims bzw. den Erwerb eines solchen wird jeweils ein Grundzuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro gewährt.

Zusätzlich gewährt die Gemeinde Barleben eine Kinderkomponente in Höhe von 5.000,00 Euro pro Kind.

Kinder werden berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung im Haushalt wohnen und

- sie jünger als 18 Jahre sind oder
- sie älter als 18 Jahre sind, aber aufgrund einer Behinderung auf Dauer nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Für neugeborene Kinder innerhalb von zehn Jahren nach Einzug wird ebenfalls die Förderung gewährt.

§ 5

Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Satzung kann formlos bei der Gemeinde Barleben gestellt werden. Sofern die Haushaltsmittel eine Förderung aller Anträge nicht zulassen, ist für die Berücksichtigung das Eingangsdatum maßgebend.

Bei der Errichtung eines Eigenheims ist die Zuwendung spätestens vor Baubeginn zu beantragen.

Beim Erwerb des Eigenheims von einem Dritten (Bauträger) muss der Erwerber die Zuwendung vor Abschluss eines notariellen Kaufvertrages beantragen.

Nach dem Einzug in das neue Wohneigentum hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- Nettogrundflächenberechnung des Architekten,
- Fertigstellungsbescheinigung,
- Meldeunterlagen (Hauptwohnsitz),
- Bankverbindung des Antragstellers,
- notarieller Kaufvertrag (nur bei Erwerb)

Maßgeblich für die Beurteilung des Antrages ist der Tag der Ummeldung des Hauptwohnsitzes. Auf der Grundlage der Unterlagen gewährt die Gemeinde Barleben die Zuwendung durch Bescheid. Auf der Grundlage des Bescheides erfolgt die Auszahlung der Zuwendung an den Antragsteller.

Im Übrigen gilt die Richtlinie über das Verfahren über die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Barleben (Verfahrensrichtlinie).

§ 6

Rücknahme und Widerruf; Rückforderung

Die Aufhebung des Bescheides richtet sich nach §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Gemeinde Barleben kann die Zuwendung (Grundförderung und Kinderkomponente) insbesondere zurückfordern, wenn vor Ablauf von zehn Jahren

- das geförderte Objekt vom Zuwendungsnehmer nicht mehr selbst genutzt bzw. veräußert wird,
- das geförderte Objekt vermietet wird,
- das geförderte Objekt über diese Satzung hinaus zur anderen als Wohnzwecken genutzt wird.

Für jedes volle Jahr einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung innerhalb der zehnjährigen Bindefrist kann dem Zuwendungsnehmer ein Zehntel des bewilligten Betrages belassen werden.

Die für ein Kind gewährte Kinderkomponente wird in der bewilligten Höhe ohne Einhaltung einer Frist zurückgefordert, wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Bezug des Wohneigentums ein Kind aus dem geförderten Objekt auszieht. Die Rückforderung betrifft ausschließlich die das Kind betreffende Kinderkomponente.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbst genutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) vom 06. Mai 2009 außer Kraft.

Barleben,

Keindorff
Bürgermeister

